

**KONFERENZ ÜBER DEN BEITRITT
ZUR EUROPÄISCHEN UNION
– ALBANIEN –**

**Brüssel, den 10. Juli 2026
(OR. en)**

AD 47/26

LIMITE

CONF-ALB 9

BEITRITTSdokUMENT

Betr.: GEMEINSAMER STANDPUNKT DER EUROPÄISCHEN UNION
– Kapitel 26: Bildung und Kultur

BEITRITSVERHANDLUNGEN

Albanien

GEMEINSAMER STANDPUNKT DER EU

(Als Antwort auf zusätzliche Informationen Albaniens)

Cluster 3: Verhandlungskapitel 26

Bildung und Kultur

GEMEINSAMEN STANDPUNKTS DER EUROPÄISCHEN UNION

Dieser Standpunkt der Europäischen Union beruht auf ihrer allgemeinen Haltung in Bezug auf die Beitrittskonferenz mit Albanien (AD 5/22 CONF-ALB 2) und unterliegt den darin enthaltenen Verhandlungsgrundsätzen, die insbesondere Folgendes besagen:

- Äußerungen Albaniens oder der EU zu einem bestimmten Verhandlungskapitel präjudizieren in keiner Weise deren Standpunkt zu anderen Kapiteln;
- Vereinbarungen – auch Teilvereinbarungen –, die im Laufe der Verhandlungen über einzelne Kapitel erzielt werden, sind erst dann als endgültig zu betrachten, wenn eine Gesamteinigung über alle Kapitel erzielt worden ist.
- Ferner unterliegt er den unter den Nummern 2, 3, 5, 10, 14, 16, 23, 26, 31, 38, 39, 45, 46, 47 und 48 des Verhandlungsrahmens dargelegten Anforderungen.

Die EU hält Albanien dazu an, den Prozess der Angleichung an den EU-Besitzstand und dessen wirksame Um- und Durchsetzung fortzuführen und grundsätzlich bereits vor dem Beitritt Politiken und Instrumente zu entwickeln, die jenen der EU möglichst nahekommen.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Albanien in seinen Standpunkten AD 2/25 CONF-ALB 2 REV 1 und AD 42/26 CONF-ALB 4 den EU-Besitzstand im Rahmen des Kapitels 26 in der am 1. Mai 2026 geltenden Fassung akzeptiert und dass es bereit sein wird, ihn ab dem Zeitpunkt seines Beitritts zur Europäischen Union umzusetzen.

Die EU nimmt Kenntnis von den Fortschritten Albaniens bei der Angleichung an den EU-Besitzstand im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung. Die EU nimmt Kenntnis von den Fortschritten Albaniens und ersucht das Land, weitere greifbare Fortschritte bei der Schaffung der für die Verwaltung von Erasmus+ erforderlichen Strukturen zu erzielen.

Die EU erwartet, dass Albanien weitere Anstrengungen unternimmt, um Haushaltsmittel für Bildung entsprechend seinen Ambitionen und Zielen zuzuweisen. Die EU fordert Albanien auf, seine öffentlichen Bildungsausgaben zu erhöhen, um die Lücke zum EU-Durchschnitt bei den diesbezüglichen Ausgaben zu schließen.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Albanien weitere Anstrengungen in Bezug auf den Einsatz von Transparenzinstrumenten im Rahmen des Europäischen Qualifikationsrahmens sowie in Bezug auf kompetenzbasierte Bildung und digitale Kompetenzen unternommen hat. Die EU ersucht Albanien, eine messbare Verbesserung der Grundkompetenzen der Studierenden im Einklang mit den europäischen Zielsetzungen anzustreben. Die EU fordert Albanien auf, weitere Maßnahmen zur Gewährleistung einer inklusiven Bildung, auch für Angehörige von Minderheiten, zu ergreifen.

Die EU nimmt ferner Kenntnis von den Informationen Albaniens zu den Bildungsrechten, die sich aus seinem Gesetz über den Schutz nationaler Minderheiten und den damit verbundenen sekundären Rechtsvorschriften sowie seiner nationalen Bildungsstrategie 2021-2026 ergeben, und begrüßt die Bemühungen, deren vollständige Umsetzung sicherzustellen¹. Die EU fordert Albanien auf, die Empfehlung des Rates vom 22. Mai 2018² weiterhin zu berücksichtigen. Die EU erinnert daran, dass im Einklang mit der Förderung gemeinsamer Werte, inklusiver Bildung und der europäischen Dimension im Unterricht alle Ebenen und Formen der Bildung den sozialen Zusammenhalt und ein europäisches, positives und inklusives Zugehörigkeitsgefühl stärken sollten und dabei die jeweilige lokale, regionale und nationale Identität ergänzt wird, wodurch tolerante und demokratische Einstellungen gefördert werden. Die EU nimmt Kenntnis von der Zusage Albaniens, die Qualität und Verfügbarkeit von Lehrbüchern in allen anerkannten Minderheitensprachen weiter zu verbessern.

Die EU erwartet von Albanien, im Bereich der Hochschulbildung die wichtigsten Bologna-Verpflichtungen vollständig umzusetzen und im Einklang mit seinem Aktionsplan für die Hochschulbildung eine weitere Angleichung an das Kommuniqué von Tirana zu erreichen.

¹ Diese Frage wird in Verbindung mit Cluster 1 „Wesentliche Elemente“ im Zusammenhang mit der Bildung in Minderheitensprachen geprüft.

² Empfehlung des Rates vom 22. Mai 2018 zur Förderung gemeinsamer Werte, inklusiver Bildung und der europäischen Dimension im Unterricht (2018/C 195/01).

Die EU hebt hervor, dass Albanien im Hinblick auf die Erreichung der im Rahmen des europäischen Bildungsraums festgelegten Ziele weitere Fortschritte erzielen und weiter schrittweise ein Überwachungssystem einrichten muss, das eine zuverlässige Verfolgung dieser Ziele ermöglicht.

Ferner nimmt die EU wohlwollend die Fortschritte zur Kenntnis, die bei der vollständigen Umsetzung des Gesetzes über die berufliche Aus- und Weiterbildung erzielt wurden, indem einschlägige sekundärrechtliche Vorschriften über Standards, Kriterien und Verfahren für die Akkreditierung von Berufsbildungsanbietern angenommen wurden, um Qualitätssicherungsprozesse und -mechanismen unter dem Gesichtspunkt des lebenslangen Lernens zu unterstützen.

Die EU nimmt die Stärkung der Kapazitäten der Nationalen Agentur für Beschäftigung und Kompetenzen und der Nationalen Agentur für berufliche Aus- und Weiterbildung und Qualifikationen zur Kenntnis. Gleichzeitig betont die EU, dass Albanien unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Arbeitsmarktes für ausreichende Ressourcen zur Optimierung des Berufsbildungssystems sorgen muss, die unter anderem auf den Aufbau von Kapazitäten und die Erhöhung der Zahl und Qualität der Lehrkräfte in der beruflichen Aus- und Weiterbildung abzielt. Die EU betont ferner, dass Möglichkeiten für die Erwachsenenbildung gefördert und entwickelt werden müssen und dass eine Angleichung an das Kernziel der EU angestrebt werden muss, demzufolge bis 2030 mindestens 60 % der Erwachsenen (im Alter von 25 bis 64 Jahren) jedes Jahr an Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen müssen sowie die Datenerhebung zu diesem Indikator gewährleistet sein muss. Die EU ersucht Albanien ferner, die Lehrlingsausbildungsprogramme zu stärken und das weitere Engagement in den Bereichen Lehrlingsausbildung und Lernen am Arbeitsplatz im Rahmen der Europäischen Ausbildungsallianz auch künftig zu fördern, indem die Mitgliedschaft nationaler und regionaler Organisationen durch Zusagen weiterentwickelt und ausgeweitet wird. In diesem Zusammenhang betont die EU, wie wichtig eine strukturelle Einbeziehung der Arbeitgeber in die Entwicklung der beruflichen Aus- und Weiterbildung in Albanien ist.

Die EU nimmt Kenntnis von der weiteren Angleichung Albaniens an den EU-Besitzstand im Bereich **Jugend**. Die EU ersucht Albanien, als zentrale Ziele weiterhin der Jugendarbeit und der Teilhabe junger Menschen Vorrang einzuräumen sowie weiterhin die Europäische Jugendarbeitsagenda einzuhalten. Die EU hat Kenntnis von den Bemühungen Albaniens zur Förderung der digitalen Kompetenz junger Menschen genommen.

Die EU begrüßt die anhaltend guten Fortschritte Albaniens im Bereich Sport und ersucht Albanien, seine Rechtsvorschriften weiter an den Besitzstand der EU in diesem Bereich anzugleichen. Die EU nimmt Kenntnis von den Fortschritten Albaniens bei der Angleichung an den EU-Besitzstand im Bereich Kultur und betont, wie wichtig der Schutz des kulturellen Erbes ist.

Die EU stellt fest, dass mit der Annahme der vorstehend genannten Rechtsvorschriften die Anforderungen erfüllt sind, die in Dokument AD 6/25 CONF-ALB 6 als Benchmark für den Abschluss dieses Kapitels vorgegeben sind.

Die EU fordert Albanien auf, entschlossener Maßnahmen bei der Bekämpfung der Korruption in den Bereichen Bildung und Kultur zu ergreifen. Die EU fordert Albanien auf, weiterhin dafür zu sorgen, dass Schutzmaßnahmen zur Gewährleistung der Integrität umgesetzt werden, damit die Auswahl der Schulleiterinnen und -leiter und die Ernennungen in wichtigen Bildungsagenturen auf Grundlage von Verdiensten und ohne politische Einflussnahme erfolgen.

* * *

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen stellt die EU fest, dass vorerst keine weiteren Verhandlungen über dieses Kapitel erforderlich sind.

Die Fortschritte bei der Angleichung und Umsetzung des EU-Besitzstands werden im gesamten Verlauf der Verhandlungen weiter verfolgt. Die EU weist darauf hin, dass sie die Entwicklung bei allen vorgenannten speziellen Aspekten im Hinblick auf die Gewährleistung der Verwaltungskapazität Albaniens, der vollständigen rechtlichen Angleichung sowie einer wirksamen Um- und Durchsetzung des Besitzstands in diesem Kapitel mit besonderer Aufmerksamkeit verfolgen wird. Besondere Aufmerksamkeit ist den Verbindungen zwischen diesem Kapitel und anderen Verhandlungskapiteln zu widmen. Die Übereinstimmung der Rechtsvorschriften Albaniens mit dem EU-Besitzstand und die Fähigkeit des Landes zu dessen Umsetzung können erst in einer späteren Phase der Verhandlungen endgültig bewertet werden. Die EU ersucht Albanien, zusätzlich zu den Informationen, die die EU gegebenenfalls für die Verhandlungen über dieses Kapitel anfordern wird und die der Konferenz vorzulegen sind, dem Stabilitäts- und Assoziationsrat regelmäßig detaillierte schriftliche Angaben zu den Fortschritten bei der Anwendung des Besitzstands und bei der Stärkung der Verwaltungskapazität zu unterbreiten.

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen wird die EU erforderlichenfalls zu gegebener Zeit auf dieses Kapitel zurückkommen.

Die EU erinnert ferner daran, dass sich der EU-Besitzstand zwischen dem 1. Mai 2026 und dem Abschluss der Verhandlungen noch erweitern kann.

